

Mitteilung des Senats vom 29. November 2011

Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage 1: Entwurf Sanierungsvereinbarung vom 15. November 2011

Anlage 2: Magistratsvorlage

Anlage 3: Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Grantz vom 14. November 2011

Anlage 4: Schreiben der Senatorin für Finanzen vom 16. November 2011

Entwurf einer

Sanierungsvereinbarung

zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur
Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020

1. Mit den nachfolgenden Regelungen einer Sanierungsvereinbarung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, den erforderlichen Konsolidierungskurs des Stadtstaates Bremen, der als Bedingung für den Erhalt zugebilligter Konsolidierungshilfen einen gleichmäßigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits im Zeitraum 2010/2020 vorsieht, durch gemeinsames Vorgehen aller bremischen Gebietskörperschaften sicherzustellen.
2. Die Interessen des Landes und beider Stadtgemeinden sind bei der Gestaltung des Konsolidierungspfades gleichberechtigt zu wahren. Eine Einschränkung des Budgetrechts für die Einzelhaushalte des Stadtstaates ist mit dem Abschluss der Sanierungsvereinbarung nicht verbunden.
3. Bei der Festlegung der jeweils zu erbringenden Defizitabbauraten ist – sowohl bei der erstmaligen Festlegung des Konsolidierungspfades als auch bei zukünftig ggf. erforderlichen Anpassungen – eine Gleichbehandlung aller beteiligten Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Unterschiede in den Ausgangslagen der Haushalte, die vor allem die Gestaltbarkeit bzw. das Bestehen spezieller, durch politische Schwerpunktsetzungen zu lösender Problemlagen betreffen können, sind dabei systematisch zu berücksichtigen. Die eingeleiteten Analysen zur Vergleichbarkeit der Haushalte sind in diesem Sinne fortzusetzen.
4. Die im Konsolidierungszeitraum bis 2020 abzubauenen strukturellen Finanzierungsdefizite 2010 betragen nach erfolgter Rahmensetzung durch die bremische Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund.

484,3 Mio. € für das Land Bremen,
608,2 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremen und
126,4 Mio. € für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Maßstäbe wird vereinbart, dass die sich daraus ergebenden jährlichen Abbauschritte von jeweils 121,9 Mio. € zunächst mit Beträgen von

48,4 Mio. € durch das Land Bremen.
60,8 Mio. € durch die Stadtgemeinde Bremen und
12,6 Mio. € durch die Stadtgemeinde Bremerhaven

zu erbringen sind. Änderungen in den Rahmenbedingungen, von denen die Einzelhaushalte in unterschiedlichem Maße betroffen sind, können im Verlauf des Konsolidierungszeitraumes zu Veränderungen dieser Anteilssätze führen. An eventuellen externen Entlastungseffekten sind die drei bremischen Gebietskörperschaften entsprechend den jeweils geltenden sachbezogenen Maßstäben zu beteiligen.

Für besondere, nicht-selbstverantwortete Probleme der beteiligten Gebietskörperschaften bei der Einhaltung der jährlichen Abbauschritte des strukturellen Defizits sind Möglichkei-

ten einer vorübergehenden Kompensation im Rahmen der innerbremischen Finanzbeziehungen bzw. einer grundsätzlichen Regelung bei Fortschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs zu prüfen. Die Gespräche zur Verlängerung des innerbremischen Finanzausgleichs ab dem 01.01.2013 werden dementsprechend auch mit dem Ziel erfolgen, die Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses durch die bremischen Gebietskörperschaften zu unterstützen.

5. Die Verteilung der Konsolidierungshilfen (Vorab- und Restbeträge) auf die Einzelhaushalte des Stadtstaates erfolgt nach den unter Konsolidierungsaspekten relevanten strukturellen Finanzierungssalden der drei bremischen Gebietskörperschaften. Nach Berechnungsstand vom April 2011¹ und bezogen auf eine vollständige Jahrestrenche der Konsolidierungshilfen (300 Mio. €) betragen die entsprechenden Anteilssätze dementsprechend

39,7 % (119,197 Mio. €) für das Land Bremen,
49,9 % (149,693 Mio. €) für die Stadtgemeinde Bremen und
10,4 % (31,109 Mio. €) für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Zur Wahrung der Planungssicherheit werden diese Relationen für die Gesamtlaufzeit der Haushaltskonsolidierung festgeschrieben.

6. Zur Begleitung und Steuerung des Konsolidierungsprozesses wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe der beteiligten Gebietskörperschaften eingesetzt. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind
 - die Abstimmung und Koordination der kurz- und mittelfristigen Planungen der Einzelhaushalte (einschließlich innerbremischer Verrechnungen und Erstattungen),
 - ein unterjähriges Controlling der Haushaltsverläufe und der Bezüge zwischen den Einzelhaushalten,
 - die Identifikation eventueller Handlungs- bzw. Anpassungsbedarfe in Vollzug, Planung und/oder bei den zu leistenden Konsolidierungsbeiträgen der beteiligten Gebietskörperschaften - insbesondere aufgrund finanzieller Folgen von Entscheidungen des Bundes und/oder des Landes Bremen, soweit sie unterschiedliche finanzielle Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte haben - sowie die Vorbereitung entsprechender Lösungsvorschläge,
 - die Überprüfung der Wechselwirkungen zwischen den innerbremischen Finanzbeziehungen (insbesondere Kommunalen Finanzausgleich) und den bestehenden Konsolidierungsanforderungen,
 - regelmäßige Sachstandsberichte an den Senat und den Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie an die Bürgerschaft und die Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung und
 - der Informationsaustausch zur externen Vermittlung des bremischen Konsolidierungskurses (insbesondere Vorbereitungen und Konsequenzen des Stabilitätsrates).
7. Zur leichteren Identifikation eventueller Handlungsbedarfe aufgrund von Entscheidungen des Landes sollen Senatsvorlagen, sofern zutreffend, mit einem Passus versehen werden, der darauf eingeht, welche finanziellen Folgen auf den Konsolidierungskurs der drei einzelnen bremischen Gebietskörperschaften mit der Entscheidung verbunden sind.

¹ In Abgrenzung der mit dem Bund abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung

Vorlage Nr. I/229/2011
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

Abschluss einer Sanierungsvereinbarung zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften

A Problem

Zur Ausgestaltung des gemeinsamen Konsolidierungskurses im Lande Bremen soll eine Sanierungsvereinbarung zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften abgeschlossen werden. Mit ihr sind die Verteilung der Konsolidierungshilfen, die Schritte des Defizitabbaus sowie die Regelungen zur weiteren Prozessbegleitung zu verankern. Gleichzeitig soll durch den Abschluss gewährleistet werden, dass Bremerhaven von 2011 an regelmäßig an den Konsolidierungshilfen beteiligt wird und somit noch für das Haushaltsjahr 2011 zeitnah die in Aussicht gestellte erste Tranche in Höhe von 20,739 Mio. Euro erhält. In den Folgejahren beläuft sich das jährliche Zuweisungsvolumen auf 31,109 Mio. Euro.

B Lösung

Der Entwurf der *Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020*, mit dem die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden, ist in der am 15. November 2011 zwischen Bremen und Bremerhaven geeinten Fassung als **Anlage 1** beigefügt.

Darüber hinaus wird durch den begleitenden Schriftwechsel, und zwar

- Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Grantz an die Senatorin für Finanzen vom 14. November 2011 (**Anlage 2**),
- Antwortbrief der Senatorin für Finanzen an Herrn Oberbürgermeister Grantz vom 16. November 2011 (**Anlage 3**),

sichergestellt, dass die Stadt Bremerhaven

- mit der zum 01. Januar 2013 erforderlichen Neufassung des Finanzzuweisungsgesetzes nicht schlechter gestellt wird,
- für den Fall, dass ihr durch das Land Bremen zusätzliche Aufgaben respektive Ausgaben übertragen werden, eine angemessene Kostenerstattung erhält,
- den Regelungen der Sanierungsvereinbarung nicht mehr unterworfen ist, wenn die Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Bund-Länder-Regelung) außer Kraft tritt.

Darüber hinaus hat die Freie Hansestadt Bremen verbindlich zugesagt, dass sie sich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 mit insgesamt 8 Mio. Euro an den Investitionskosten beteiligt, die von Bremerhaven für den Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder aufzubringen sein werden.

C Alternativen

Keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Wie unter B. Lösung dargelegt

E Beteiligung / Abstimmung

Dezernat II

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / wird sichergestellt

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat spricht sich für den Abschluss der *Sanierungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020* aus.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf der Sanierungsvereinbarung in der Fassung vom 15.11.2011

Anlage 2: Schreiben von Oberbürgermeister Grantz an die Senatorin für Finanzen vom 14.11.2011

Anlage 3: Antwortbrief der Senatorin für Finanzen an Oberbürgermeister Grantz vom 16.11.2011



MELF GRANTZ
Oberbürgermeister

Frau Bürgermeisterin
Karoline Linnert
Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

14. November 2011

**Sanierungsvereinbarung zur Umsetzung und Einhaltung
des Konsolidierungskurses 2010/2020**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Linnert,

mit dem beabsichtigten Abschluss der *Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Bremen und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020* wird ein notwendiger, aber sehr ehrgeiziger Weg der Haushaltskonsolidierung eingeschlagen.

Der Beurteilung der Frage, ob die Stadtgemeinden und das Land in der Lage sind, die Konsolidierungsvorgabe der Sanierungsvereinbarung einzuhalten, liegt unter anderem die Annahme zugrunde, dass die derzeitigen Finanzbeziehungen, wie sie zwischen den drei bremischen Gebietskörperschaften gelten, während der Laufzeit der Sanierungsvereinbarung nicht einseitig zulasten der Stadtgemeinde Bremerhaven verändert werden. Das muss insbesondere für die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab dem 1. Januar 2013 gelten.

Die Stadt Bremerhaven geht davon aus, dass der Landesgesetzgeber auch künftig seinen Pflichten nachkommen wird. Das Land beeinflusst durch seine Gesetzgebungskompetenz Art und Umfang der Ausgaben der Stadtgemeinden nennenswert. Mit der Einhaltung der Konsolidierungsvorgaben der Sanierungsvereinbarung entfällt die Möglichkeit, zum Aus

gleich zusätzlicher Ausgaben das Kreditvolumen aufzustocken. Deshalb erwartet die Stadtgemeinde Bremerhaven, dass sie nicht durch Landesgesetze oder andere landesrechtliche Vorschriften zur Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben respektive Ausgaben verpflichtet wird, ohne dass es zu einer angemessenen Kostenerstattung kommt.

Die sich aus der Sanierungsvereinbarung für die Stadtgemeinde Bremerhaven ergebenden Pflichten zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses bis 2020 entfallen, sobald die Freie Hansestadt Bremen nicht mehr den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen unterworfen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Melf Grantz
Oberbürgermeister

Die Senatorin für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Herrn
Oberbürgermeister Melf Grantz
Stadthaus 1
27576 Bremerhaven

Telefon: 0421/361-45 42
Bremen, 16.11.2011

**Sanierungsvereinbarung zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses
Ihr Schreiben vom 14.11.2011**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auch ich freue mich, dass die beiden Städte im Land Bremen sich gemeinsam auf den Weg machen wollen, mit dem Abschluss der „Verwaltungsvereinbarung zwischen den Stadtgemeinden und dem Land zur Umsetzung und Einhaltung des Konsolidierungskurses 2010/2020“ die Konsolidierung der Haushalte zu erreichen. Aus diesem Grunde komme ich gerne Ihrer Bitte nach, die in Ihrem Schreiben aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Dies setzt neben einem harten Konsolidierungskurs der Gebietskörperschaften ein funktionsfähiges System des Finanzausgleiches in Bremen voraus. Das bestehende System hat sich in der Grundstruktur bewährt. Aus diesem Grunde sehe ich keinen Anlass, die bestehende Regelung der Finanzzuweisungen neu zu gestalten.

Verständnis habe ich für Ihre Erwartung, dass eine Übertragung zusätzlicher Aufgaben respektive Ausgaben mit einer angemessenen Kostenerstattung verbunden sein muss. Dies werden wir im politischen Entscheidungsprozess sicherstellen.

Klarstellen kann ich auch, dass die sich aus der Sanierungsvereinbarung für die Stadtgemeinde Bremerhaven ergebenden Pflichten entfallen, sobald die Freie Hansestadt Bremen nicht mehr den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen unterworfen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Linnert
Bürgermeisterin

Dienstgebäude
Rudolf-Hilferding-Platz 1
(Haus des Reichs)
28195 Bremen

Briefkästen
Richtweg 25
Rövekamp 12

 **Eingang**
Rövekamp 12
(Hofeinfahrt)

Telefax
(0421) 361 2965

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070 115000
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
Deutsche Bundesbank,
Filiale Bremen (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565

Brief S an Bremerhaven.doc